



**Amtliche Bekanntmachungen**  
**der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg**  
**31/2016 (28. Juli 2016)**

## **Satzung zur Durchführung der Evaluationen von Juniorprofessuren**

vom 28. Juli 2016

Der Senat der PH Ludwigsburg hat aufgrund §§ 8 Absatz 5 i.V.m. §§ 51 Abs. 7, 48 Abs.1 S.4, 19 Absatz 1 LHG (vom 1.Januar 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.Dezember 2016) die folgende Satzung beschlossen:

Gemäß § 51 Absatz 7 LHG sind Juniorprofessoren/innen vor einer Verlängerung ihrer Dienstzeit (Zwischenevaluation) und zum Ende der Dienstzeit (Endevaluation) zu evaluieren, bei sogenannten Tenure Track Verfahren erfolgt die Endevaluation im Rahmen des hierfür vorgesehenen Berufungsverfahrens.<sup>1</sup>

### **I. Zwischenevaluation**

#### **§ 1 Grundsätze der Zwischenevaluation**

- (1) An der PH Ludwigsburg wird das Dienstverhältnis in der Regel zunächst auf drei Jahre befristet. Im dritten Jahr der Tätigkeit wird eine Evaluation der bisherigen Leistungen des/der Juniorprofessors/Juniorprofessorin durchgeführt (Zwischenevaluation). Bei einer positiven Zwischenevaluation der Leistungen in Forschung und Lehre wird das Dienstverhältnis auf insgesamt sechs Jahre verlängert. Im negativen Falle ist die Verlängerung auf längstens ein Jahr begrenzt.
- (2) Die Evaluation wird prozessbegleitend durchgeführt, d.h. die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor soll
  - einen Rückblick über die bisherige Tätigkeit
  - eine Bilanz der ersten drei Jahre
  - einen Ausblick hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung und der Befähigung zur Hochschullehrerin/zum Hochschullehrer erhalten. Dies beinhaltet eine umfassende Beratung vor dem Hintergrund der aus den wichtigsten Bestandteilen der Evaluation – Selbstbericht und externe(s) Gutachten – gewonnenen Informationen. Die Beratung wird von der Evaluationskommission wahrgenommen und hat innerhalb des Verfahrens eine zentrale Funktion.

#### **§ 2 Verfahrensablauf der Zwischenevaluation**

Die Federführung für die inhaltliche Durchführung der Evaluation liegt bei der jeweiligen Fakultät. Der Fakultätsvorstand eröffnet das Verfahren, indem er die Juniorprofessorin/den Juniorprofessor zum Einreichen eines Selbstberichts auffordert und eine Evaluationskommission einsetzt, die die Evaluation inhaltlich betreut und durchführt. Das Verfahren basiert auf dem Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors sowie mindestens einem externen Gutachten, das jedoch nicht vom "Doktorvater/Doktormutter" oder von einem Professor/einer Professorin, mit dem/der gemeinsam geforscht wurde, erstellt werden soll. Die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor sollte in der Evaluationskommission Gelegenheit haben, den Selbstbericht mündlich

auszuführen. Die Kommission kann zudem auf seiner Basis konkrete Fragen an den/die externen Gutachter formulieren.

Die Evaluationskommission kommt auf Grundlage des Selbstberichts wie des externen Gutachtens zu einem Ergebnis, das sie in einem Bericht zusammen mit einer Empfehlung an das Rektorat weiterleitet. Bericht und Ergebnis werden im Rektorat diskutiert, das einen formalen Beschluss fasst.

Im Falle eines negativen Votums erhält die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor die Möglichkeit zu einer Stellungnahme. Im Zweifelsfalle kann das Rektorat darauf bestehen, dass ein neuer Bericht erarbeitet wird, und gegebenenfalls ein neues Verfahren eröffnen. Das Rektorat fällt die letztendliche Entscheidung.

Der Antrag an das Rektorat sollte folgende Unterlagen beinhalten:

1. Antrag der Evaluationskommission (umfasst den Bericht der Evaluationskommission, den begründeten Vorschlag zur Verlängerung bzw. Beendigung des Dienstverhältnisses und das Abstimmungsergebnis der Evaluationskommission),
2. Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors,
3. Externe(s) Gutachten.

Im Interesse der Juniorprofessorinnen/der Juniorprofessoren sollte die Evaluationskommission ohne Verzögerungen arbeiten und zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ihr Ergebnis vorlegen. Hierzu ist im Folgenden zur Orientierung ein zeitlicher Ablaufplan beigefügt. Eine entsprechend frühzeitige Auseinandersetzung und Planung der einzelnen Bestandteile (vor allem Zusammensetzung der Kommission und Auswahl der Gutachter) ist daher unerlässlich.

<b>Verfahrensschritt</b>	<b>Dauer</b>	<b>Zeitleiste nach Dienstzeit</b>
Aufforderung durch den Fakultätsvorstand an die Juniorprofessorin/den Juniorprofessor, einen Selbstbericht einzureichen; Benennung der Evaluationskommission durch den Fakultätsvorstand		2 Jahre, 3 Monate
Benennung und Bestimmung der Gutachterin/des Gutachters durch die Evaluationskommission		2 Jahre, 4 Monate
Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors	4 Wochen	2 Jahre, 4 Monate
Bericht der Gutachterin/des Gutachters	8 Wochen	2 Jahre, 6 Monate
Bericht der Kommission, Beschluss und Weiterleitung an das Rektorat	8 Wochen	2 Jahre, 8 Monate
Beschlussfassung des Rektorats	4 Wochen	2 Jahre, 9 Monate

#### **§ 3 Evaluationskommission für die Zwischenevaluation**

Der Fakultätsvorstand setzt eine Evaluationskommission ein. Der Evaluationskommission gehören sieben Mitglieder

<sup>1</sup>

an, davon sind mindestens vier Professorinnen oder Professoren. Die Kommission besteht in der Regel aus:

- der Prodekanin/dem Prodekan
- der Leiterin/dem Leiter des Instituts, dem die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor angehört
- einer Professorin/einem Professor der Abteilung, dem die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor angehört
- einer/einem weiteren Vertreter/in der Professorenschaft
- der Gleichstellungsbeauftragten
- einer/einem Vertreter/in des akademischen Mittelbaus der Abteilung bzw. des Instituts
- einer/einem studentischen Vertreter/in, die/der im Benehmen mit der Fachschaft bestellt wird.

Die Evaluationskommission führt das eigentliche Evaluationsverfahren zu Forschung und Lehre durch.

Ihr obliegt die Auswahl mindestens 2 externer Gutachter nach Anhörung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors. Es ist zudem die Aufgabe der Kommission, die bei Arbeitsantritt vorgefundenen Arbeitsbedingungen der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors zu beschreiben und zu bewerten.

Die Evaluationskommission erarbeitet unter Einbeziehung der einzelnen Bestandteile einen Bericht und eine Empfehlung an das Rektorat. Es ist hierbei freigestellt, ob der Bericht zu den Punkten einzeln Stellung nimmt oder summarisch abgefasst wird.

#### § 4 Bestandteile des Zwischenevaluationsverfahrens

##### a) Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors

Der Selbstbericht ist eingeteilt in einen Bericht zur Forschung und einen Bericht zur Lehre. Der Selbstbericht sollte einen Umfang von max. 10 Seiten haben und berücksichtigt beispielsweise folgende Punkte:

##### Bereich Forschung:

- Nennung und Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen
- Nennung und Darstellung der internen, externen, nationalen und internationalen Kooperationen
- Publikationen im Berichtszeitraum
- Nennung und Erläuterung der im Berichtszeitraum gestellten Drittmittelanträge
- Auflistung der im Berichtszeitraum eingeworbenen Drittmittel
- Nennung der im Berichtszeitraum erhaltenen Preise und Auszeichnungen
- Nennung der betreuten Qualifikationsarbeiten und betreuten wissenschaftlichen Hausarbeiten
- Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien

##### Bereich Lehre:

- Kurze Erläuterung zur Einbindung in vorhandene Studiengänge
- Schulpraktische Studien
- Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen
- Beratung und Betreuung von Studierenden
- Einbindung in Prüfungen
- Ergebnisse der Lehrevaluation
- Gegebenenfalls Stellungnahme zu Ergebnissen der Lehrevaluation

##### Darüber hinaus:

- Mitarbeit in der Selbstverwaltung

- hochschulübergreifendes Engagement

##### b) Externes Gutachten

- Die Kommission soll mindestens ein externes Gutachten von einer/einem fachlich ausgewiesenen Expertin/Experten einholen.
- Das Vorschlagsrecht für die Auswahl der/des externen Gutachterin/Gutachters liegt bei der Evaluationskommission nach Anhörung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors.
- Die/Der Gutachter/in soll Veröffentlichungen und mindestens den Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors zur Kenntnis erhalten und darüber hinaus die Möglichkeit erhalten, weitere Informationen einzuholen.
- Das Gutachten soll sich zwar eher auf die Forschungsleistung beziehen, darüber hinaus jedoch – im Sinne der Prozessbegleitung – auch eine perspektivische Einschätzung für die weiteren drei Jahre abgeben.

Bei der Auswertung der einzelnen Punkte sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass einzelne Kriterien in den jeweiligen Fakultäten und Fächerkulturen eine unterschiedliche Bedeutung haben. Die Gewichtung muss daher von der Evaluationskommission, die aus Fachleuten aus den einzelnen Gebieten zusammengesetzt wird, vorgenommen werden.

#### § 5 Abschluss des Zwischenevaluationsverfahrens und Statusberatung

- (1) Auf Grundlage des Kommissionsberichts bewertet der *Fakultätsrat* die Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors und leitet dem Rektorat innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Kommissionsberichts seine Empfehlung zur Verlängerung oder Beendigung des Dienstverhältnisses der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in Form einer Stellungnahme zu.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet auf Grundlage des Ergebnisses der Zwischenevaluation über die Verlängerung oder Beendigung des Dienstverhältnisses der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors
- (3) Hat sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor nicht bewährt, ist die Entscheidung über die Beendigung des Dienstverhältnisses zu begründen und der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor bekannt zu machen.
- (4) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor die schriftliche Stellungnahme des Fakultätsrats zur Verfügung gestellt. In einem persönlichen Gespräch mit der oder dem Vorsitzenden der Evaluierungskommission wird der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor eine qualifizierte Rückmeldung zu den bisherigen Leistungen und Tätigkeiten samt Handlungsempfehlungen in einzelnen Feldern gegeben (Statusberatung).

Bei Juniorprofessuren mit Tenure Track Option muss, wenn das Ergebnis der Evaluation nicht herausragend ist, in der Statusberatung darauf hingewiesen werden, dass eine Tenurierung dann in der Regel nicht mehr in Betracht kommt.

## II. Endevaluationsverfahren als Juniorprofessor/in(ohne Tenure Track)

#### § 6 Gegenstand der Endevaluation

- (1) Am Ende der Dienstzeit des Juniorprofessors ist festzustellen, ob die die Eignung und Befähigung als Hochschullehrer/Hochschullehrerin vorliegt. Der Feststellung

geht ein geregelt Evaluationsverfahren voraus, das durch den Fakultätsvorstand ein Jahr vor Ablauf der Dienstzeit eingeleitet wird.

- (2) Es muss evident sein, dass seit der letzten Evaluation im Rahmen der Juniorprofessur wesentliche Forschungsleistungen erbracht wurden. Dieser Nachweis kann insbesondere durch ein Publikationsverzeichnis und einen Selbstbericht erbracht werden.
- (3) Die seit der Evaluation im Rahmen der Juniorprofessur erbrachten Lehrleistungen müssen positiv beurteilt worden sein. Der Nachweis kann durch einen Selbstbericht einschließlich eines Verzeichnisses abgehaltener Lehrveranstaltungen mit Beurteilungen (vorhandenes Evaluationsinstrument der PH ggf. mit Stellungnahme) oder ein andere Form der Begutachtung geführt werden.
- (4) Externe Expertise ist durch Gutachten einzuholen.

#### **§ 7 Kommission für die Endevaluation**

- (1) Der Fakultätsvorstand setzt eine Evaluationskommission ein.
- (2) Der Evaluationskommission gehören sieben Mitglieder an, davon sind mindestens vier Professorinnen oder Professoren. Die Kommission besteht in der Regel aus:
  - der Prodekanin/dem Prodekan
  - der Leiterin/dem Leiter des Instituts
  - einer Professorin/einem Professor der Abteilung bzw. des Instituts
  - einer weiteren Vertreterin/einem weiteren Vertreter in der Professorenschaft
  - der Gleichstellungsbeauftragten oder Vertreterin,
  - einer weiteren Vertreterin/einem weiteren Vertreter der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Instituts/der Abteilung
  - einer studentischen Vertreterin/einem studentischen Vertreter, die/der im Benehmen mit der Fachschaft bestellt wird.

Die Evaluationskommission führt das Evaluationsverfahren zu Forschung und Lehre durch und erarbeitet unter Einbeziehung der einzelnen Bestandteile einen Bericht und eine Empfehlung an den Fakultätsrat.

#### **§ 8 Bestandteile des Endevaluationsverfahrens**

- (1) Hinweise für den Selbstbericht:
 

Der Selbstbericht ist eingeteilt in einen Bericht zur Forschung und einen Bericht zur Lehre. Der Selbstbericht sollte einen Umfang von max. 10 Seiten haben und berücksichtigt beispielsweise folgende Punkte:
- (2) Bereich Forschung:
  - Nennung und Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen
  - Nennung und Darstellung der internen, externen, nationalen und internationalen Kooperationen
  - Publikationen im Berichtszeitraum
  - Nennung und Erläuterung der im Berichtszeitraum gestellten Drittmittelanträge
  - Auflistung der im Berichtszeitraum eingeworbenen Drittmittel
  - Nennung der im Berichtszeitraum erhaltenen Preise und Auszeichnungen
  - Nennung der betreuten Qualifikationsarbeiten und betreuten wissenschaftlichen Hausarbeiten
  - Darstellung der Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien
- (3) Bereich Lehre:

- Kurze Erläuterung zur Einbindung in vorhandene Studiengänge einschließlich schulpraktische Studien
  - Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen
  - Beratung und Betreuung von Studierenden
  - Einbindung in Prüfungen
  - Ergebnisse der Lehrevaluation
  - Gegebenenfalls Stellungnahme zu Ergebnissen der Lehrevaluation
- (4) Darüber hinaus:
    - Mitarbeit in der Selbstverwaltung
    - hochschulübergreifendes Engagement
  - (5) Hinweise zum externen Gutachten:
    - Die Kommission muss mindestens ein externes Gutachten von fachlich ausgewiesenen Expertinnen/Experten einholen.
    - Die Gutachterin/Der Gutachter soll Veröffentlichungen und mindestens den Selbstbericht zur Kenntnis erhalten und darüber hinaus die Möglichkeit erhalten, weitere Informationen einzuholen.
    - Das Gutachten muss Feststellungen darüber enthalten, ob die den gem. § 47 LHG an die Einstellung von Professorinnen/Professoren gestellten Anforderungen vorliegen.
    - Die Auswahl der Gutachter/innen obliegt der Evaluationskommission.
    - Hinweise zur Evaluation der Lehrleistung:
      - Die Evaluation der Lehrleistung kann durch die Ergebnisse der PH-internen Lehrevaluation (gegebenenfalls mit Stellungnahme) erfolgen.
      - Eine andere Form der Lehrevaluation kann z. B. in der Begutachtung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung durch die Evaluationskommission oder eine Gruppe aus der Evaluationskommission erfolgen.

#### **§ 9 Abschluss der Endevaluationsverfahrens**

- (1) Auf Grundlage des Kommissionsberichts bewertet der Fakultätsrat die Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors und leitet dem Rektorat innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Kommissionsberichts seine Empfehlung zum Ergebnis der Feststellung des Vorliegens der Eignung und Befähigung als Hochschul-lehrer/in zur Beschlussfassung zu.
- (2) Hat sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor nicht bewährt, ist die Entscheidung zu begründen und der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor bekannt zu machen.
- (3) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor die schriftliche Stellungnahme des Fakultätsrats zur Verfügung gestellt. In einem persönlichen Gespräch mit der oder dem Vorsitzenden der Evaluierungskommission wird der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor eine qualifizierte Rückmeldung zu den bisherigen Leistungen und Tätigkeiten.

### **III. Endevaluation im Rahmen des Tenure Track Verfahrens**

#### **§ 10 Endevaluation und vereinfachten Berufungsverfahren auf eine Professur gem. § 48 Abs.1 S.4 LHG**

Bei Vorliegen einer Juniorprofessur mit Tenure Track Option erfolgt die Endevaluation nicht gemäß Abschnitt II, sondern im Rahmen des (nachfolgend geregelten) vereinfachten Berufungsverfahrens.

#### **§ 11 Einleitung des Tenure Track-Verfahrens**

Das Tenure Track-Verfahren wird bei Vorliegen einer positiven Zwischenevaluation und verlängerter Dienstzeit durch einen Antrag des/der Juniorprofessors/ Juniorprofessorin bei der zuständigen Fakultät spätestens 12 Monate vor Ende seiner/ihrer Dienstzeit eingeleitet. Die Endevaluation gemäß § 51 Abs. 7 LHG erfolgt im Rahmen des angemessenen vereinfachten Berufungsverfahrens gemäß § 48 Abs. 1 Satz 4 LHG durch die Berufungskommission.

### § 12 Kommission für das Tenure Track Verfahren

- (1) Die Kommission wird durch das Rektorat im Benehmen mit dem Dekanat nach Konsultation des Fakultätsrats (Fakultät) gemäß § 48 Abs. 3 LHG sowie der Gleichstellungsbeauftragten bestellt.
- (2) Der Kommission gehören in der Regel an: Ein (1) Mitglied des Rektorats oder des Dekanats als Vorsitzende/r, die Gleichstellungsbeauftragte mindestens zwei (2) fachkundige Professorinnen/Professoren, mindestens ein (1) weitere/r Professorin/Professor aus anderen Fakultäten; ein (1) Angehörige/r des wiss. Dienstes; ein (1) Studierende/r. Der Kommission müssen mindestens eine (1) hochschulexterne sachverständige Person, die nicht unbedingt einer Hochschule angehören muss, und mindestens zwei, möglichst drei, wissenschaftlich tätige Frauen angehören. Es ist auf eine möglichst paritätische Zusammensetzung der Kommission zu achten.
- (3) Bei Kommissionen im Rahmen des vereinfachten Berufungsverfahrens zur Übernahme von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen mit Tenure Track muss ein Mitglied des Rektorats die Kommission leiten oder zusätzlich am Verfahren teilnehmen.
- (4) In den Kommissionen müssen (ggf. durch Erweiterung der Kommission gemäß Absatz 1) drei auswärtige Mitglieder beteiligt sein, davon soll mindestens ein internationales Mitglied einer ausländischen Hochschule oder international anerkannter ausländischer Forschungseinrichtung beteiligt sein.
- (5) Es ist bei den Tenure Track Verfahren sicher zu stellen, dass keine Personen beteiligt sind, die wegen Befangenheit auszuschließen sind. Die Befangenheitsregelungen sind den Mitgliedern der Kommission schriftlich vorzulegen. Wegen der Gefahr der Befangenheit sollen Personen, die mit den Begutachteten in einem unmittelbaren Arbeitszusammenhang stehen – insbesondere Betreuerinnen/Betreuer der Promotion nicht in der Kommission beteiligt sein oder zu Gutachtern bestellt werden.
- (6) Soweit die Kommission für das Tenure Track Verfahren kein internationales Mitglied hat, müssen mindestens zwei Gutachten von international ausgewiesenen Gutachtern/Gutachterinnen bzw. wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint von ausländischen Gutachtern/Gutachterinnen sowie ein weiteres externes Gutachten eingeholt werden. Bei internationaler Beteiligung in der Kommission müssen mindestens zwei auswärtige Gutachten eingeholt werden; eines dieser Gutachten kann durch einen ersten Listenplatz ersetzt werden. (vgl. auch § 15)

### § 13 Endevaluation im Rahmen des Tenure Track Verfahrens

- (1) Es muss evident sein, dass seit der Zwischenevaluation im Rahmen der Juniorprofessur wesentliche Lehr-, Forschungs-, und Selbstverwaltungsleistungen erbracht wurden. Dieser Nachweis kann insbesondere durch ein Publikationsverzeichnis und einen Selbstbericht erbracht werden.

- (2) Die seit der Zwischenevaluation im Rahmen der Juniorprofessur erbrachten Lehrleistungen müssen positiv beurteilt worden sein. Der Nachweis kann durch einen Selbstbericht einschließlich eines Verzeichnisses abgehaltener Lehrveranstaltungen mit Beurteilungen (vorhandenes Evaluationsinstrument der PH ggf. mit Stellungnahme) oder ein andere Form der Begutachtung geführt werden.
- (3) Ein Probevortrag ist Bestandteil der Evaluation der Lehre.
- (4) Ein Gespräch der Berufungskommission mit der/dem Juniorprofessorin/-professor erfolgt zu Selbstbericht, Publikationen, Evaluationen und Probevortrag

### § 14 Hinweise für den Selbstbericht im Rahmen des Tenure Track Verfahrens

- (1) Der Selbstbericht ist eingeteilt in einen Bericht zur Forschung und einen Bericht zur Lehre. Der Selbstbericht sollte einen Umfang von max. 10 Seiten haben und berücksichtigt beispielsweise folgende Punkte:
- (2) Bereich Forschung:
  - Nennung und Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen
  - Nennung und Darstellung der internen, externen, nationalen und internationalen Kooperationen
  - Publikationen im Berichtszeitraum
  - Nennung und Erläuterung der im Berichtszeitraum gestellten Drittmittelanträge
  - Auflistung der im Berichtszeitraum eingeworbenen Drittmittel
  - Nennung der im Berichtszeitraum erhaltenen Preise und Auszeichnungen
  - Nennung der betreuten Qualifikationsarbeiten und betreuten wissenschaftlichen Hausarbeiten
  - Darstellung der Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien
- (3) Bereich Lehre:
  - Kurze Erläuterung zur Einbindung in vorhandene Studiengänge einschließlich schulpraktische Studien
  - Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen
  - Beratung und Betreuung von Studierenden
  - Einbindung in Prüfungen
  - Ergebnisse der Lehrevaluation
  - Gegebenenfalls Stellungnahme zu Ergebnissen der Lehrevaluation
- (4) Darüber hinaus:
  - Mitarbeit in der Selbstverwaltung
  - hochschulübergreifendes Engagement
  - Personalführung/Weiterbildung im Bereich der Personalführung

### § 15 externe Gutachten

- (1) Die Kommission soll bei internationaler Beteiligung in der Kommission mindestens zwei auswärtige Gutachten von fachlich ausgewiesenen Expertinnen/Experten einholen; eines dieser Gutachten kann durch einen ersten Listenplatz ersetzt werden. Bei entsprechender Zusammensetzung der Kommission (vgl. § 12 Absatz 6) werden zwei Gutachten von international ausgewiesenen Gutachtern/Gutachterinnen bzw. wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint von ausländischen Gutachtern/Gutachterinnen sowie ein weiteres externes Gutachten eingeholt. Die Gutach-

ter/Gutachterinnen werden beauftragt, die Forschungs- und Lehrtätigkeit des/der Juniorprofessors/Juniorprofessorin im Hinblick auf seinen/ihren Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis zu beurteilen.

- (2) Weichen die Gutachten deutlich in ihren Empfehlungen und/oder Begründungen voneinander ab, kann die Kommission weitere Gutachten einholen.
- (3) Die jeweilige Gutachterin/Der jeweilige Gutachter soll Veröffentlichungen und mindestens den Selbstbericht zur Kenntnis erhalten und darüber hinaus die Möglichkeit erhalten, weitere Informationen einzuholen.
- (4) Das Gutachten muss Feststellungen darüber enthalten, ob die den gem. § 47 LHG an die Einstellung von Professorinnen/Professoren gestellten Anforderungen vorliegen. Die Gutachten müssen erkennen lassen, welcher Sachverhalt und welche allgemeinen und besonderen Bewertungsmaßstäbe der Entscheidung zugrunde gelegt worden sind, auf welcher wissenschaftlich-fachlichen Annahme die Bewertung beruht, ob und ggf. welche wissenschaftlichen Leistungen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Juniorprofessor/ Juniorprofessorin zusätzliche wissenschaftliche Leistungen i.S. von § 47 Abs.2 S.1 LHG erbracht hat und welche Gründe die jeweilige Bewertung tragen. Sie müssen eine Empfehlung enthalten, ob der/die Juniorprofessor/Juniorprofessorin im Hinblick auf seine/ihre Forschungsleistungen für eine Tätigkeit als Hochschullehrer/Hochschullehrerin geeignet ist.
- (5) Die Auswahl der Gutachter/innen obliegt der Kommission. Wegen der Gefahr der Befangenheit sollen Personen, die mit den Begutachteten in einem unmittelbaren Arbeitszusammenhang stehen – insbesondere Betreuerinnen/Betreuer der Promotion oder nicht zu Gutachtern bestellt werden.

#### **§ 16 Sonstige Evaluationen**

- (1) Die Evaluation der Lehrleistung kann durch die Ergebnisse der PH-internen Lehrevaluation (gegebenenfalls mit Stellungnahme) erfolgen.
- (2) Eine andere Form der Lehrevaluation kann z. B. in der Begutachtung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung durch die Evaluationskommission oder eine Gruppe aus der Evaluationskommission erfolgen.
- (3) Der/die Studiendekan/Studiendekanin nimmt zu den Fähigkeiten und Erfahrungen des/der Juniorprofessors/Juniorprofessorin in der Lehre schriftlich Stellung. Basis dieser Stellungnahme können u.a. Lehrhospitationen, Lehrproben, Gespräche mit dem/der Juniorprofessor/Juniorprofessorin, die Ergebnisse der Lehrevaluationen und ggf. die Beratung der sachverständigen Person aus dem Bereich der Fach- und Hochschuldidaktik bilden.
- (4) Die Personalführungskompetenz und das Engagement in der akademischen Selbstverwaltung werden durch die Kommission bewertet.

#### **§ 17 Berufungsvorschlag**

- (1) Auf Grundlage aller vorliegender Dokumente (einschließlich Zwischenevaluation), Stellungnahmen und des wissenschaftlichen Vortrages bewertet die Kommission die Leistungen des/der Juniorprofessors/ Juniorprofessorin im Gesamten. Die Kommission erstellt abschließend einen Bericht mit einer Empfehlung zur Feststellung der fachlichen Leistung, Eignung und Befähigung als Hochschullehrer und soweit die Empfehlung positiv ist, einen Vorschlag zur Berufung. Vor einer negativen Bewertung ist der/die Juniorprofessor/ Juniorprofessorin von der Kommission anzuhören.

- (2) Der /die Vorsitzende gibt das Ergebnis der Feststellung dem/der Juniorprofessor/Juniorprofessorin schriftlich bekannt. Die Entscheidung ist gegenüber dem/der Juniorprofessor/Juniorprofessorin zu begründen, soweit festgestellt wird, dass er/sie sich nicht bewährt hat.

- (3) Der Berufungsvorschlag der Kommission wird zusammen mit dem Bericht der Kommission und der Feststellung des Dekanats über die Bewährung als Hochschullehrer dem Fakultätsrat und dem Senat zur Zustimmung zugeleitet. Das weitere Verfahren erfolgt nach den Regelungen des Berufungsverfahrens für Professoren gemäß LHG. Im Bericht zum Berufungsvorschlag ist eine Auseinandersetzung mit den Gutachten erforderlich. Evtl. Sondervoten sind in den Bericht aufzunehmen. Der Bericht muss eine Stellungnahme der Studiendekanin/des Studiendekans bzw. ihrer/seiner Vertretung zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen/Bewerber in der Lehre (§ 48 Abs. 4 LHG) enthalten sowie eine Aussage der Bewerberinnen/Bewerber zur Umzugsbereitschaft. Eine Erklärung der Gleichstellungsbeauftragten oder ihrer Vertretung über ihre Beteiligung am Verfahren sowie ggf. ihre Stellungnahme sind Teil des Berufungsvorschlags.

#### **§ 18 Vorzeitige Berufung auf eine Professur zur Rufabwehr gem. § 48 Abs.1 S.6 LHG**

Zur Abwehr eines externen Rufes kann, soweit eine entsprechende Stelle zur Verfügung steht, nach § 48 Abs.1 S.6 LHG der/die Juniorprofessor/Juniorprofessorin bereits vor Ende der Dienstzeit entfristet und auf eine Lebenszeitprofessur berufen werden. Das Verfahren erfolgt entsprechend vorstehender Regelungen über die Einleitung entscheidet das Rektorat Antrag der Fakultät.

#### **§ 19 Inkrafttreten**

(siehe Anmerkungen)

#### **Anmerkungen zu Inkrafttreten**

Die Satzung zur Durchführung der Evaluationen von Juniorprofessuren an der PH Ludwigsburg tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 28. Juli 2016

Prof. Dr. M. Fix  
Rektor